Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse
Beschluss-Nr.: 147-2021-SVV

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Wittstock/Dosse
(Kita-Kostenbeitragssatzung)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/ Dosse in ihrer Sitzung am 16.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38])
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]);
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])

§ 1
Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten (Kita) in Trägerschaft der Stadt Wittstock/Dosse werden Kostenbeiträge entsprechend dem § 17 KitaG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in einer Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(2) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Satzung liegt und die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Wittstock/Dosse betreut werden sollen, muss vor der Aufnahme des Kindes von der Wohnortkommune zusätzlich eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3
Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt).

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Beitrag fällig. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt, unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Die Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes und beträgt in der Regel 14 Tage.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag von den Kostenbeitragspflichtigen erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5
Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Eltern,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang und
- der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort).

(2) Maßstab ist das aktuelle Einkommen der Eltern im laufenden Kalenderjahr.

(3) Unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

(4) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsanerkennung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Zeitpunkt des Ereignisses an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

§ 6
Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag für 12 Monate erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Die Schließzeiten sowie die durchschnittlichen Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen.

(4) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Kostenbeitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.

(5) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

§ 7
Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, es sei denn, der Kostenbeitrag wird im Laufe des Monats zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt. In diesem Fall richtet sich die Fälligkeit nach dem im Kostenbeitragsbescheid genannten Zeitpunkt.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Sepa-Lastschriftmandat oder Überweisung unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens.

(3) Die Fälligkeit der Tagessätze nach § 11 (Gastkinder) richtet ich nach dem Kostenbeitragsbescheid.

§ 8
Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Kostenbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle (Anlage 1), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsanerkennung eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20 %. Ein Kostenbeitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	80 %
3	60 %
4	40 %
5	20 %
6	Beitragsfreiheit

(3) Keinen Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 20.000,00 € netto pro Jahr.

Die Kostenübernahme in weiteren Fällen durch den örtlichen Jugendhilfeträger auf Antrag der Personensorgeberechtigten gemäß § 90 Abs. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Kostenbeitrag für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Änderung des Kostenbeitrages wird ab dem 1. des Folgemonats wirksam. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das Kind bereits vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe betreut wurde.

(5) Der Kostenbeitragspflichtige, der sein Einkommen nicht nachweist, zahlt den Höchstbetrag entsprechend der Betreuungsart, der Betreuungszeit und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

(6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien sind zusätzliche Betreuungszeiten über den Mindestrechtsanspruch hinaus für Hortkinder mit bestehendem Betreuungsvertrag, deren Personensorgeberechtigten erwerbstätig oder in Fort- und Ausbildung sind, möglich. Ist ein zusätzlicher Betreuungsbedarf notwendig, so ist dieser nachzuweisen. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

§ 9
Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne der Kostenbeitragssatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Als Einkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld. Davon sind abzusetzen

- die Lohn- und Kirchensteuer,
- der Solidaritätszuschlag,
- der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- gesetzlich vorgeschriebene oder angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen,
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG in Höhe des Mindesteigenbeitrags gemäß § 86 EStG sowie
- die Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt. Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b EStG steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gilt als Einkommen die Summe der positiven Einkünfte. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Davon sind abzuziehen

- die Einkommen- und Kirchensteuer,
- der Solidaritätszuschlag,
- die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe,
- gesetzlich vorgeschriebene oder angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen und
- die Aufwendungen für die Altersvorsorge entsprechend in Höhe des Arbeitnehmeranteils in der gesetzlichen Rentenversicherung; der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(4) Zum Einkommen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern, insbesondere:

- Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Bezüge von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Rentenbezüge der Eltern (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat und bzw. von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(5) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
- Wohngeld
- BAföG- Leistungen,

- Bildungskredite,
- Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

(6) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen des- oder derjenigen Elternteils/le, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Kostenbeiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(7) Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten personensorgeberechtigten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

(8) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen beider personensorgeberechtigter Elternteile maßgeblich. Es sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

(9) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzuziehen.

(10) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherungen, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

(11) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Kinder, für die deren Personensorgeberechtigte Hilfen nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(12) Bei Gewinnen aus Mieten, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§ 10
Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das aktuelle Einkommen der Eltern des laufenden Kalenderjahres maßgeblich.

(2) Das maßgebliche Elterneinkommen ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide sind vorzulegen.

(3) Das Einkommen ist durch aktuelle Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate, einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid, aktuelle Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide der Eltern/des Elternteils oder vergleichbare Angaben nachzuweisen. Ist der Einkommensnachweis des letzten oder des aktuellen Monats maßgeblich, wird daraus das Zwölffache als zugrunde zu legendes Jahreseinkommen ermittelt. Hinzuzurechnen sind sonstige Einnahmen, die zwar nicht in diesem Monat angefallen sind, jedoch vorhersehbar im laufenden Jahr bezogen werden (insbesondere Sonderzahlungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Für die Festsetzung der Folgejahre sind entsprechend § 10 Abs. 3 S. 1 das aktuelle Einkommen und das Einkommen des Vorjahres nachzuweisen. Ein nachträglich niedrigeres oder höheres Vorjahreseinkommen kann berücksichtigt werden und zu einer rückwirkenden Beitragsanpassung führen.

(4) Kostenbeitragspflichtige haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Geburt oder Adoption eines Geschwisterkindes, nachträgliche Vaterschaftsanerkennung, Elternzeit, Änderungen des maßgeblichen Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Versäumen Kostenbeitragspflichtige die unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind im erheblichen Maß zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden erhebliche Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren.

(5) Im Fall der selbstständigen Tätigkeit kann der Nachweis des aktuellen Einkommens anhand des Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres erfolgen. Sofern kein Einkommensteuerbescheid für das vergangene Jahr vorliegt, ist bei Selbständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. Im Fall der Selbstauskunft ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbetrag erhoben.

§ 11
Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Wittstock/Dosse haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kita.

(2) Gastkinder können ab dem 1. Lebensjahr tageweise mit einer Dauer von bis zu vier Wochen im Jahr in eine Kindertagesstätte mit freier Platzkapazität aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Einrichtungsträger.

(3) Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter 13,05 Euro = 6 Stunden Betreuungsumfang am Tag
- für Kinder im Kindergartenalter 5,60 Euro = 6 Stunden Betreuungsumfang am Tag
- für Kinder im Hortalter 3,95 Euro = 4 Stunden Betreuungsumfang am Tag

Bei abweichender Betreuungszeit gilt der entsprechende Stundensatz als Berechnungsgrundlage. Bei Bedarf ist die Einnahme eines Mittagessens möglich. Diese Kosten sind an den Essenanbieter zu zahlen.

§ 12
Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsvertrages richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 13
Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsveränderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sind die EU Datenschutz-Grundverordnung und das Zweite Kapital SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse vom 05.01.2012 geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittstock/Dosse, den

Jörg Gehrmann
Bürgermeister

Anlage Kita-Kostenbeitragstabelle